

Zivilstaatsdienste begangen ist, sowie Erledigung von Verlassenschaftssachen und Bevormundung durch das Familienhaupt.

Die dinglichen Rechte ergeben sich aus der früheren Landeshoheit über ein bestimmtes Gebiet und bestehen daher auch nur in dem Staate, zu dem das Gebiet gehört. Hierunter fallen:

- a. Standschaft, Mitgliedschaft der ersten Kammer für das Familienhaupt, also erblich;
- b. Regierungsrechte, übriggeblieben ist nur die niedere Polizei in den Schloßbezirken und das Kirchenpatronat, sowie die Befugnis, ihren Behörden und Beamten für die Vermögensverwaltung entsprechende Titel zu verleihen.

3. Das Großherzogliche Haus. Hierher gehören die männlichen Abkömmlinge des Großherzogs Karl Friedrich, ihre Gemahlinnen und Witwen, die weiblichen Abkömmlinge, solange sie nicht durch Verheiratung in ein anderes Haus eingetreten sind. Sie genießen folgende Sonderrechte:

- a. Ebenbürtigkeit mit anderen landesherrlichen Häusern;
- b. Ehrenrechte, die Großherzogin, Erbgroßherzog und Erbgroßherzogin das Prädikat Königliche Hoheit, die übrigen Mitglieder den Titel „Großherzoglicher Prinz, Markgraf von Baden, Herzog von Zähringen“ bzw. „Großherzogliche Prinzessin, Markgräfin von Baden“ mit dem Prädikate „Großherzogliche Hoheit“, sofern sie nicht durch die Geburt zu höheren Prädikaten berechtigt sind;*) ferner Wappen und Hofstaat;

*) Vgl. landesherrliche Prädikaten-Verordnung vom 15. August 1844 (R.Bl. Nr. XXI. S. 157).